

ANLAGE NR. 3.89
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KELLERBERGE
NORDÖSTLICH GARDELEGEN" (EU-CODE: DE 3434-302, LANDESCODE:
FFH0080)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in der Gemarkung Gardelegen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 121 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Heideflächen und Waldkomplexe des westlichen und südlichen Hanges des Kellerberges nördlich von Kloster Neuendorf, im Norden begrenzt durch den Weg zwischen der Heide und dem Kämmereiforst Gardelegen, im Osten durch den von diesem abzweigenden Waldweg in Richtung Alte Heerstraße bis zur Stromtrasse, der den Weg fortsetzenden Waldschneise und deren Verlängerung bis zur Alten Heerstraße, die Alte Heerstraße bis zum Klosterweg und dem Klosterweg sowie im Süden durch die Linie der Ackerflächen. Im Westen verläuft die Grenze etwa oberhalb des Beginns der bebauten Fläche direkt durch den Wald bis zum Auftreffen auf den Waldweg, zuerst in Richtung Westen und dann in Richtung Nordwesten entlang des Waldweges, daran anschließend entlang der Nutzungsgrenze zwischen Nadelwald und Mischwald bis zur Alten Heerstraße, ein kurzes Stück entlang der Alten Heerstraße und weiter von Süden nach Norden im Abstand von ca. 150 m bis auf ca. 80 m abnehmend parallel zum Weg von Kloster Neuendorf in Richtung Deponie Lindenberg bis kurz vor der Waldfläche im Nordwesten und anschließend auf diesem.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0080,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 117.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Biotopkomplexes vielfältiger Offenlandhabitats in der Endmoränenlandschaft der Altmarkheiden mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Trockenheiden, offenen Sandstellen und Sandtrockenrasenbereiche mit Einzelgehölzen sowie der kleinflächigen altholzreichen, bodensauren Eichenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
4030 Trockene europäische Heiden, 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Nördlicher Ahlenläufer (*Bembidion nigricorne*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottenfüßiger Schnellläufer (*Harpalus hirtipes*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 4030,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.